



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 1. Februar 2023

Nummer 4

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen - Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2021/2022	43
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von Hebammen (Hebammenförderrichtlinie)	43
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus in der EU-Förderperiode 2021-2027	47
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung des Landesprogramms „Assistierte Ausbildung Brandenburg“ (AsA Brandenburg)	53
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin Central“ einschließlich der Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ und Gläubigeraufruf	59
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“	61
Gläubigeraufruf bezüglich des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“	61
Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Region Finowkanal“	62

Inhalt	Seite
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb einer Lageranlage zur Lagerung von Black Mass und Abfällen aus der CAM-Produktion auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01986 Schwarzheide	62
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 19322 Wittenberge	64
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Sozialwahl 2023 bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	66

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen

Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2021/2022

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
- 12-FD 1704.11/2022#01#001 -
Vom 10. Januar 2023

Mit Rundschreiben - Z B 1 - P 1532/15/10003:008 - vom 14. Dezember 2022 teilte das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 der Dienstwohnungsvorschriften vom 16. Februar 1970 in der ab 10. Oktober 1989 geltenden Fassung für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022** die zur endgültigen Berechnung des Entgelts maßgebenden Beträge mit. Diese lauten wie folgt:

Energieträger	Entgelt (in Euro) pro Quadratmeter/Jahr
fossile Brennstoffe	11,80
Fernwärme und übrige Heizungsarten	15,80

Es wird gebeten, die vom Bundesministerium der Finanzen für seinen Bereich herausgegebenen Beträge für Landesmietwohnungen, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind, entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Das Rundschreiben „Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen - Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2020/2021“ vom 13. Dezember 2021 (ABl. 2022 S. 11) wird aufgehoben.

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von Hebammen (Hebammenförderrichtlinie)

Vom 23. Dezember 2022

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1 Für die Sicherstellung einer flächendeckenden Hebammenversorgung im Land Brandenburg sollen mehr Hebammen gewonnen und die Attraktivität dieses Berufs erhöht werden. Das Land Brandenburg gewährt daher nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen aus Mitteln des Landes für die Förderung von Hebammen im Land Brandenburg.
- 2 Ziel der Zuwendung ist es, die Versorgung der Versicherten mit Leistungen der Hebammenhilfe im Land Brandenburg ergänzend zu befördern, ein flächendeckendes Angebot der Geburtshilfe im Land Brandenburg zu erreichen und Hebammen in ihrer Berufsausübung zu unterstützen, um damit die Wahlfreiheit der Versicherten hinsichtlich des Geburtsortes nach § 24f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, zu gewährleisten.
- 3 Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können gewährt werden für

- 1 die Begleitung von Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung (Hebammenexternat) nach den §§ 76 und 77 Absatz 1 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274, 293) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759, 1777) außer Kraft gesetzt worden ist, sowie nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die durch Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) außer Kraft gesetzt worden ist,

- 2 die Neu- oder Wiederaufnahme einer freiberuflichen Hebammentätigkeit, die erstmalige Gründung einer Hebammenpraxis, einer Filiale oder eines Geburtshauses oder die erstmalige Erweiterung des spezifischen Leistungsspektrums zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit als niedergelassene Hebamme für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe sowie
- 3 die berufsbezogene Fortbildung von Hebammen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspfleger im Land Brandenburg vom 19. Oktober 1993 (GVBl. I S. 460), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 142) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger im Land Brandenburg vom 8. November 1995 (GVBl. II S. 702), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 143) geändert worden ist, sowie nach § 9 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Nummer 2 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 39).
- 4 Ausgeschlossen von der Förderung sind Fortbildungen, die dem Erwerb und dem Erhalt der Befähigung zur Praxisanleitung dienen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 [BGBl. I S. 39]).

III. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind

- 1 nach Abschnitt II. Nummer 1 Hebammen im Land Brandenburg, die im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit Auszubildende einer staatlich anerkannten Schule für Hebammen im Land Brandenburg im Hebammenexternat begleiten,
- 2 nach Abschnitt II. Nummer 2 Hebammen, die nachweislich anstreben, im Land Brandenburg eine freiberufliche Tätigkeit als Hebamme erstmals oder wiederaufzunehmen, erstmals eine Praxis, eine Filiale oder ein Geburtshaus zu gründen oder erstmals die freiberufliche Hebammentätigkeit für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe zu erweitern, sowie
- 3 nach Abschnitt II. Nummer 3 Hebammen, die ihre Tätigkeit im Land Brandenburg ausüben.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- 1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 1 ist, dass
- a) die begleiteten Auszubildenden an einer staatlich anerkannten Schule für Hebammen im Land Brandenburg ihre Ausbildung absolvieren,
- b) die Auszubildenden das Hebammenexternat für einen Zeitraum von mindestens zwei bis höchstens zwölf Wochen bei der Hebamme im Land Brandenburg absolvieren, wobei eine Ausbildungswoche fünf Arbeitstagen entspricht, und

- c) die das Externat begleitende Hebamme von der zuständigen Behörde als Praxisstätte ermächtigt worden ist und mit der staatlich anerkannten Schule für Hebammen eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

- 2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 2 ist, dass die Hebamme im Land Brandenburg eine freiberufliche Tätigkeit erstmals oder wiederaufnimmt, erstmals eine Praxis, eine Filiale oder ein Geburtshaus gründet oder erstmals ihre freiberufliche Hebammentätigkeit um kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe erweitert. Die Zuwendungsempfängenden müssen die freiberufliche Hebammentätigkeit oder die Arbeit in der Praxis, der Filiale oder dem Geburtshaus innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung der Förderung aufnehmen. Daneben müssen sie sich verpflichten, ihre freiberufliche Tätigkeit für mindestens 36 Monate im Land Brandenburg auszuüben.
- 3 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 3 ist die nachweisliche Teilnahme an berufsbezogenen und im Einzelfall notwendigen Fortbildungen insbesondere der Hebammenschulen, der Hochschulen mit Hebammenstudiengang und der Hebammenverbände, die dem Erhalt und der Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse dienen.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 1 Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 1

- 1.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 1.2 Finanzierungsart: Festbetrag
- 1.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 1.4 Höhe der Zuwendung

Es können Externate mit einer Mindestdauer von zwei Wochen bis höchstens zwölf Wochen je begleiteten Auszubildenden gefördert werden. Der Zuschuss beträgt für einen absolvierten Ausbildungstag pauschal 20 Euro, insgesamt höchstens 1 200 Euro bei einer zwölfwöchigen Dauer des Hebammenexternats. Zeiten der Unterbrechung der Ausbildung, beispielsweise wegen Urlaub oder Krankheit der oder des Auszubildenden oder der Hebamme, werden nicht gefördert.

- 2 Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 2

- 2.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 2.2 Finanzierungsart: Festbetrag
- 2.3 Form der Zuwendung: Zuschuss (Pauschale)

2.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 7 500 Euro (pauschal) bei der Neu- oder Wiederaufnahme einer freiberuflichen Hebammentätigkeit, der erstmaligen Gründung einer Hebammenpraxis, einer Filiale oder der erstmaligen Erweiterung des spezifischen Leistungsspektrums zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit als niedergelassene Hebamme für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe sowie 15 000 Euro (pauschal) bei der Gründung oder (Leistungs-)Erweiterung eines hebammengeführten Geburtshauses.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit, der Gründung und dem Aufbau einer Praxis, einer Filiale oder eines hebammengeführten Geburtshauses oder der erstmaligen Erweiterung einer freiberuflichen Hebammentätigkeit für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe im Land Brandenburg stehen.

3 Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 3

3.1 Zuwendungsart: Projektförderung

3.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

3.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

3.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für durch Dritte erbrachte berufsbezogene Fortbildungen (auch Fachtagungen und fachpädagogische Fortbildungen) inklusive gegebenenfalls anfallender Prüfungsgebühren insbesondere der Hebammenschulen, der Hochschulen mit Hebammenstudiengang und der Hebammenverbände, die dem Erhalt und der Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse dienen.

Nicht zuwendungsfähig sind Reisekosten.

3.5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben pro Antrag, jedoch höchstens 500 Euro pro Antragstellenden und Jahr.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1 Die Zuwendungen nach Abschnitt II. Nummer 1 und Nummer 3 werden abweichend von Nummer 1.5 Satz 1 VV zu § 44 LHO bewilligt.

2 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, soweit die oder der Antragstellende für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Landes Brandenburg, eines anderen Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Staaten erhält.

3 Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1474 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist, oder des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.

4 Die Zuwendungsempfänger haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zugänglich sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglicht wird. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 5), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38 S. 16) geändert worden ist, sind.

VII. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) des Landes Brandenburg, Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus. Die Zuwendung und die Auszahlung sind bei der Bewilligungsbehörde auf den von dieser zur Verfügung gestellten Formularen zu beantragen.

VIII. Verfahrensvorschriften

1 Zuwendungen nach Abschnitt II. Nummer 1

1.1 Antragsverfahren

Für jedes begleitete Hebammenexternat ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Der Antrag ist im Regelfall bis spätestens acht Wochen vor dem Beginn des geplanten Hebammenexternats mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Kopien der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde), der Ermächtigung zur praktischen Ausbildung durch das für Gesundheit zuständige Landesamt und der Kooperationsvereinbarung mit der Schule sowie
- b) als Nachweis für die Ausübung der Tätigkeit im Land Brandenburg eine Bestätigung der Anzeige beim Gesundheitsamt nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Branden-

burgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 17) geändert worden ist.

1.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt für den Zeitraum des Externats, längstens aber für zwölf Wochen je begleiteten Auszubildenden.

1.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss des Hebammenexternats unter Vorlage der Bestätigung der Schule über den Zeitraum und die Durchführung des Hebammenexternats.

1.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Bestätigung der Schule gilt als Verwendungsnachweis und ist spätestens einen Monat nach Abschluss des Hebammenexternats bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

2 Zuwendungen nach Abschnitt II. Nummer 2

2.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist im Regelfall bis spätestens acht Wochen vor dem Beginn der geplanten Maßnahme mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Kopie der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde), der Geschäfts- und Finanzierungsplan, eine Erklärung über die Neu- oder Wiederaufnahme oder die erstmalige Öffnung der freiberuflichen Hebammentätigkeit für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe sowie eine Verpflichtungserklärung der Zuwendungsempfängenden, dass sie ihre freiberufliche Tätigkeit für mindestens 36 Monate im Land Brandenburg ausüben werden, sowie
- b) ein Nachweis im Sinne der Nummer 1.1 Satz 3 Buchstabe b; dieser kann nachgereicht werden.

2.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag der oder des Antragstellenden nach Aufnahme der Praxisgründungs- oder Praxiserweiterungsmaßnahmen.

2.3 Verwendungsnachweisverfahren

Als Nachweis der zweckentsprechenden sowie wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung dieser Zuwendung ist nach Nummer 10.4 VV zu § 44 LHO eine Verwendungsbestätigung zu erbringen. Zusätzlich hat der

oder die Zuwendungsempfängende als Verwendungsnachweis nachzuweisen, dass die freiberufliche Hebammentätigkeit mit kassenfinanzierten Regelleistungen der Hebammenhilfe in den vergangenen 36 Monaten im Land Brandenburg ausgeübt wurde (zum Beispiel über den Nachweis der bestehenden Kassenzulassung nach § 134a Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

2.4 Rückforderung der Zuwendung

Der Zuwendungsbescheid ist unter den Voraussetzungen der Nummer 8 VV zu § 44 LHO zu widerrufen oder zurückzunehmen, insbesondere wenn die freiberufliche Hebammentätigkeit oder die Tätigkeit in der Praxis, der Filiale oder dem Geburtshaus nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung der Förderung aufgenommen wird oder innerhalb der Bindungsdauer beendet wird.

3 Zuwendungen nach Abschnitt II. Nummer 3

3.1 Antragsverfahren

Für jede Fortbildung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Dieser ist bis spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Vorhabens mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Kopie der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde), Angaben zur Fortbildungsveranstaltung (zum Beispiel eine Kopie des Fortbildungsflyers oder Ähnliches einschließlich Informationen über die Kosten der Fortbildung) sowie
- b) bei angestellter Tätigkeit eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass die oder der Antragstellende eine festangestellte Tätigkeit im Land Brandenburg ausübt und vom Arbeitgeber keine finanzielle Unterstützung für diese Fortbildung erhält, oder
- c) bei ausschließlich freiberuflicher Tätigkeit ein Nachweis des Vorliegens derselben im Land Brandenburg im Sinne der Nummer 1.1 Satz 3 Buchstabe b.

3.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Fortbildung auf Antrag unter Vorlage der Mittelanforderung sowie der Bestätigung der Fortbildungseinrichtung über die erfolgreiche Teilnahme an der berufsbezogenen Fortbildung. Der Auszahlungsantrag ist spätestens einen Monat nach Abschluss der Fortbildung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

3.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Bestätigung der Fortbildungseinrichtung gilt als Verwendungsnachweis und ist zusammen mit den übrigen

Unterlagen nach Nummer 3.2 spätestens einen Monat nach Abschluss der Fortbildung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

IX. Zu beachtende Vorschriften

- 1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 2 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3 Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen.
- 4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfängende hat die entsprechenden Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

X. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus in der EU-Förderperiode 2021-2027

Vom 13. Januar 2023

1 Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungszweck¹, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 9, 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit ge-

meinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),

- der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen aus Mitteln des ESF+ für Wissenschaft und Forschung.

- 1.2 Auf die Gewährung der Zuweisung beziehungsweise Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ziel der Förderung ist es, den Studienerfolg der Brandenburger Studierenden zu verbessern. Hierzu gehören Maßnahmen, die während des Studienverlaufs unterstützen, sowie Maßnahmen, die die Brandenburger Studierenden auf einen erfolgreichen Einstieg in den Brandenburger Arbeitsmarkt vorbereiten und auch nach ihrem Abschluss im Land halten sollen, aber auch Maßnahmen, die noch vor der Aufnahme eines Studiums im Rahmen der Studienorientierung stattfinden. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf der Unterstützung nicht-traditioneller Studierender liegen. Mit den aus dem ESF+ geförderten vielseitigen Maßnahmen soll ein Beitrag zur Sicherung und Steigerung der Anzahl von hochqualifizierten Fachkräften für das Land Brandenburg und zur Umsetzung der Offenheit und Durchlässigkeit der Hochschulen geleistet werden.
- 1.4 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist bei der gesamten Umsetzung der Förderung zu gewährleisten.
- 1.5 Der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, wonach die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden. Insbesondere sol-

¹ In Bezug auf die Europa-Universität Frankfurt (Oder) ist die Form der Zuwendung zu wählen.

len hierbei Maßnahmen durchgeführt werden, die geschlechtsbedingten Disparitäten in einzelnen Studiengängen und Fachrichtungen entgegenwirken.

Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.6 Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung von Maßnahmen und der Berichterstattung darüber einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme berücksichtigt.

Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Darüber hinaus sollen gezielte Maßnahmen zur Unterstützung Studierender mit Migrationshintergrund beziehungsweise mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen durchgeführt werden.

- 1.7 Der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt, ist Bestandteil des ESF+-Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1 Fördertatbestand 1: Studienerfolg

Gefördert werden spezifische Maßnahmen, die den Studienerfolg der Brandenburger Studierenden fördern und die sich sowohl auf den Studieneinstieg als auch auf den Studienverlauf erstrecken. Bei allen Maßnahmen gilt es, die zunehmende Heterogenität der Studierendenschaft zu berücksichtigen und insbesondere nicht-traditionelle Studierende, wie junge Menschen aus nichtakademischen Elternhäusern, mit nicht-klassischen Bildungswegen oder Menschen mit Beeinträchtigungen, zu unterstützen. Durch spezifische Maßnahmen soll außerdem bestehenden geschlechtsbedingten Disparitäten in den Bildungsbiografien und geschlechtsspezifischen Vorurteilen, etwa bei der Studienwahl, entgegengewirkt werden.

Gefördert werden können

a) insbesondere

- Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs, zum Beispiel durch
- digitale Unterstützungsangebote für einen erfolgreichen Studienverlauf,
- Unterstützungskurse für Studierende mit 2. oder 3. Bildungsabschluss,
- Unterstützungsangebote für Frauen in MINT-Fächern,
- Mentoring-Programme durch Studierende,
- fachspezifische Studienvorbereitungsangebote,
- Studienfachorientierung und -information,

- b) die Vermittlung von spezifischen Kompetenzen an das Hochschulpersonal im Umgang mit den heterogenen Gruppen mit direktem Bezug zu den unter Buchstabe a genannten Förderinhalten.

2.2 Fördertatbestand 2: Identifikation mit Brandenburg

Gefördert werden Maßnahmen, die das Zugehörigkeitsgefühl Brandenburger Studierender zur Hochschule und die Identifikation zum Hochschulstandort erhöhen, um insbesondere die Studierenden in den Übergangphasen ihres Studiums von Bachelor zu Master sowie in das Berufsleben im Land Brandenburg zu halten.

Gefördert werden können spezifische Angebote beispielsweise zur Studienorientierung am Übergang Bachelor-Master, Unterstützungsangebote in der Masteringangsphase, Maßnahmen, die besonders auf die Gruppe der internationalen Studierenden zielen, sowie Vernetzungsangebote für die Studierenden in ihrer Freizeit, aber auch Mentoring-Programme für Studierende durch lokal verankerte Alumni oder Lerntandems.

2.3 Fördertatbestand 3: Vorbereitung auf den Berufseinstieg

Gefördert werden Maßnahmen, um Studierende in der Studienabschlussphase und Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss von Studium oder Promotion beim Einstieg in den Brandenburger Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Gefördert werden können spezifische Angebote zur Vorbereitung und Begleitung des Übergangs in die Berufstätigkeit, zum Beispiel Coaching, Mentoring oder Projekte zur Karriereentwicklung insbesondere von Frauen.

- 2.4 Gefördert werden sollen hierbei überwiegend teilnehmerbezogene Maßnahmen. Ein besonderer Fokus liegt

auf den Maßnahmen, die die Identifikation mit Brandenburg sicherstellen und auf den Berufseinstieg in Brandenburg vorbereiten. Einen ähnlichen Schwerpunkt bilden Maßnahmen, die den Studienerfolg sicherstellen. In geringem Maße können Maßnahmen gefördert werden, die zur Studienorientierung beitragen.

- 2.5 In den Fördertatbeständen 2.1 bis 2.3 können die konzeptionelle Entwicklung, der Aufbau organisatorischer Strukturen sowie Einführungsphasen mithilfe einer Anschubfinanzierung aus Mitteln des ESF+ gefördert werden. Dabei ist seitens der Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfängenden darzulegen, ob eine Verstetigung der Projektinhalte nach Auslaufen der ESF+-Förderung vorgesehen ist. Die Verstetigung soll in der Regel durch die Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfängenden erfolgen.

3 Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfängende

Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfängende können alle staatlichen Hochschulen im Land Brandenburg sein.

4 Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsvoraussetzungen

Zuschussfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuweisung/Zuwendung

- 5.1 Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss beziehungsweise Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Bei Vorhaben, deren Gesamtausgaben 200 000 Euro überschreiten, umfassen die förderfähigen Gesamtausgaben direkte und indirekte Ausgaben. Die direkten Ausgaben umfassen Personal- und Sachausgaben. Die indirekten Ausgaben werden pauschaliert bemessen gemäß Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 15 Prozent der direkten Personalausgaben.
- 5.4.2 Bei Vorhaben, deren Gesamtausgaben 200 000 Euro nicht überschreiten, umfassen die förderfähigen Gesamtausgaben die direkten Personalausgaben und für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 30 Prozent der direkten Personalausgaben.
- 5.4.3 Ausschlaggebend dafür, ob die förderfähigen Gesamtausgaben nach Nummer 5.4.1 oder Nummer 5.4.2 bestimmt werden, ist die im Ergebnis der Antragsprüfung

im Bewilligungsbescheid festzulegende Höhe der förderfähigen Gesamtausgaben.

5.5 Höhe der Zuweisung/Zuwendung

Die Höhe der Zuweisung beziehungsweise Zuwendung wird unter Zugrundelegung des für den Förderzweck bestehenden und anerkannten Bedarfes festgelegt. Die Mindesthöhe der Gesamtausgaben für ein Vorhaben beträgt 20 000 Euro.

Die Förderung beträgt maximal 60 Prozent der zuweisungs- beziehungsweise zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.6 Nicht gefördert werden:

- Kalkulatorische Mieten für eigene Räume und Gebäude der Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfängenden
- Ausgaben für Investitionen, Darlehens- und Kontokreditzinsen, Provisionen, Abschreibungen, freiwillige Versicherungen, Umsatzsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

6 Sonstige Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Förderung unternehmerischer Tätigkeit im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist ausgeschlossen. Es werden nur nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfängenden gefördert.

6.2 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF+ hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF+ zu informieren und die Teilnehmenden der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF+ zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Landes Brandenburg aus Mitteln des ESF+ so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website <https://esf.brandenburg.de> veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfängenden verbindlich.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur

Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

- 6.3 Die Hochschulen als Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfangende haben als öffentlich grundfinanzierte Einrichtungen mit der Antragstellung eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die beantragte Förderung nur für Vorhaben genutzt wird, die über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinausgehen. Die Mittel sind nur für zusätzliche oder ergänzende Vorhaben einzusetzen. Auf Grund dessen sind die zugewiesenen Fördermittel von den staatlichen Haushaltsmitteln getrennt zu halten, indem entweder ein eigenes Vorhabenskonto eröffnet oder ein eigener Kostenträger innerhalb des Haushalts eingerichtet wird.

Das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium des Landes Brandenburg bestätigt die Zusätzlichkeit der beantragten Ausgaben für das jeweilige Einzelvorhaben.

6.4 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben, wie in dem nachfolgenden Zitat dargestellt, zu führen.

„Die Liste enthält folgende Daten:

- a) bei juristischen Personen Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers;
- b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten;
- c) [...];
- d) Bezeichnung des Vorhabens;
- e) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;
- f) Datum des Beginns des Vorhabens;
- g) voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;
- h) Gesamtkosten des Vorhabens;
- i) betroffener Fonds;
- j) betroffenes spezifisches Ziel;
- k) Kofinanzierungssatz der Union;
- l) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;
- m) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist, bzw. die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist;
- n) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g.“

Die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

- 6.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den teilnehmenden Personen, in elektronischer Form und fordert hierfür die entsprechenden Erklärungen von den Teilnehmenden ab. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfangenden (wirtschaftlich Berechtigten), den beantragten und geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Personen (Teilnehmende).

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung und Evaluierung, Projektfinanzverwaltung sowie Überprüfung und Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten sowie die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfangenden.

Die Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere für die Evaluierung erforderliche Daten zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

Die Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich des Konzepts und der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal

der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Anforderungen an die Konzepte sind in der Anlage enthalten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuweisung beziehungsweise Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) unter Berücksichtigung des fachlichen Votums des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreten Kostenaufstellungen). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuweisung beziehungsweise Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21) in der jeweils geltenden Fassung im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisung beziehungsweise Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuweisung beziehungsweise Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörenden de-

legierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuweisung beziehungsweise Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF+ in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Die Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuweisung beziehungsweise Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBI. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Anlage zu Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus in der EU-Förderperiode 2021-2027

Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

Bei Antragstellung ist ein aussagefähiges Konzept einzureichen, das Angaben zu den Zielsetzungen, zu zentralen Arbeitsschritten und Zeithorizonten (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss.

Die eingereichten Konzepte zu den Fördertatbeständen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 der Richtlinie werden anhand der un-

ten genannten Kriterien einzeln bewertet. Es können maximal 5 Punkte pro Kriterium vergeben werden:

Informationsmangel oder keine Kriterienerfüllung	(0 Punkte)
schwache Kriterienerfüllung	(1 Punkt)
genügende Kriterienerfüllung	(2 Punkte)
gute Kriterienerfüllung	(3 Punkte)
sehr gute Kriterienerfüllung	(4 Punkte)
ausgezeichnete Kriterienerfüllung	(5 Punkte)

Es kann eine Punktzahl von maximal 500 erreicht werden. Für eine Förderung kommen nur Vorhaben in Betracht, die mindestens 300 Punkte (60 Prozent) erreichen.

Die Begründung der Punktevergabe erfolgt in Stichpunkten.

Nach der Punktevergabe werden die Bewertungskriterien wie folgt gewichtet:

Fördertatbestand 1: Studienerfolg

Bewertungskriterien	Gewichtung	Punkte
Qualität und Schlüssigkeit des Projektkonzepts	20	
Unterstützung der heterogenen Studierendenschaft beim Studienerfolg, insbesondere nicht-traditionelle Studierendengruppen Öffnung der Hochschule für sowie Unterstützung von neuen Studierendengruppen	20	
Neuartigkeit der Maßnahmen	10	
Gleichstellung der Geschlechter, unter anderem - geschlechtsspezifischer Ansatz zur Förderung des Abbaus geschlechterbedingter Disparitäten (zum Beispiel Gewinnung von Frauen für MINT-Studienrichtungen) - Relevanz insbesondere für Menschen mit Familienverantwortung	10	
Nichtdiskriminierung, unter anderem - Relevanz insbesondere für Menschen mit Behinderungen - Relevanz insbesondere für Menschen aus bildungsfernen Haushalten - Relevanz insbesondere für Menschen aus dem Ausland beziehungsweise mit Migrationshintergrund (zum Beispiel internationale Studierende)	10	
Teilnehmendenzahl	20	
Passfähigkeit zum Profil der Hochschule	5	
Möglichkeit zur Nachnutzung der Ergebnisse der Maßnahme	5	
Gesamt	100	

Fördertatbestand 2: Identifikation mit Brandenburg

Bewertungskriterien	Gewichtung	Punkte
Qualität und Schlüssigkeit des Projektkonzepts	20	
Stärkung der Bindung der Studierenden an die Hochschulstandorte	20	
Neuartigkeit der Maßnahmen	10	
Gleichstellung der Geschlechter, unter anderem - geschlechtsspezifischer Ansatz zur Förderung des Abbaus geschlechterbedingter Disparitäten (zum Beispiel Gewinnung von Frauen für MINT-Studienrichtungen) - Relevanz insbesondere für Menschen mit Familienverantwortung	10	
Nichtdiskriminierung, unter anderem - Relevanz insbesondere für Menschen mit Behinderungen - Relevanz insbesondere für Menschen aus bildungsfernen Haushalten - Relevanz insbesondere für Menschen aus dem Ausland beziehungsweise mit Migrationshintergrund (zum Beispiel internationale Studierende)	10	

Bewertungskriterien	Gewichtung	Punkte
Teilnehmendenzahl	20	
Passfähigkeit zum Profil der Hochschule	5	
Möglichkeit zur Nachnutzung der Ergebnisse der Maßnahme	5	
Gesamt	100	

Fördertatbestand 3: Vorbereitung auf den Berufseinstieg

Bewertungskriterien	Gewichtung	Punkte
Qualität und Schlüssigkeit des Projektkonzepts	20	
Unterstützung der Studierenden beim Einstieg in das Berufsleben und den Brandenburger Arbeitsmarkt	20	
Neuartigkeit der Konzepte zur Interessensweckung bei den Zielgruppen	10	
Gleichstellung der Geschlechter, unter anderem - geschlechtsspezifischer Ansatz zur Förderung des Abbaus geschlechterbedingter Disparitäten (zum Beispiel Gewinnung von Frauen für MINT-Studienrichtungen) - Relevanz insbesondere für Menschen mit Familienverantwortung	10	
Nichtdiskriminierung, unter anderem - Relevanz insbesondere für Menschen mit Behinderungen - Relevanz insbesondere für Menschen aus bildungsfernen Haushalten - Relevanz insbesondere für Menschen aus dem Ausland beziehungsweise mit Migrationshintergrund (zum Beispiel internationale Studierende)	10	
Teilnehmendenzahl	20	
Passfähigkeit zum Profil der Hochschule	5	
Möglichkeit zur Nachnutzung der Ergebnisse der Maßnahme	5	
Gesamt	100	

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung des Landesprogramms „Assistierte Ausbildung Brandenburg“ (AsA Brandenburg)

Vom 20. Januar 2023

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) in den jeweils geltenden Fassungen Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen der Assistierte Ausbildung Brandenburg (AsA Brandenburg). Das Landesprogramm ergänzt die Förderung der Bundesagentur für Arbeit nach den §§ 74, 75, 75a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), um einem größeren Kreis von Ausbildungsinteressierten und Auszubildenden Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen der Assistierte Ausbildung zu ermöglichen.

Durch die Maßnahmen des Landesprogramms sollen unterstützungsbedürftige Menschen ohne Zugang zu den oben genannten Maßnahmen der Bundesagentur für Ar-

beit langfristig in Ausbildung integriert werden. Die Maßnahmen können aus einer vorgeschalteten ausbildungsvorbereitenden Phase (Phase I) und/oder einer ausbildungsbegleitenden Phase (Phase II) bestehen. Ziele der AsA Brandenburg sind die Aufnahme einer Berufsausbildung im Land Brandenburg und die Hinführung auf den Abschluss der betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung. Das Ziel der AsA Brandenburg ist auch erreicht, wenn der oder die Teilnehmende seine betriebliche oder schulische Berufsausbildung ohne die Unterstützung fortsetzen und abschließen kann.

1.2 Die Förderungen nach dieser Richtlinie werden entsprechend den Voraussetzungen des Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3, im Folgenden: „DAWI-Freistellungsbeschluss“), gewährt. Der nach Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses erforderliche Betrauungsakt setzt sich aus der vorliegenden Förderrichtlinie sowie den jeweiligen Zuwendungsbescheiden zusammen.

Die geförderten Maßnahmen dienen sozialen und gemeinnützigen Zwecken, die nicht oder nur in unzureichender Weise am Markt angeboten werden. Sie stellen Maßnahmen zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf den Zugang zum Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsmarkt entsprechend Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c des DAWI-Freistellungsbeschlusses dar.

- 1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Im Rahmen der ausbildungsvorbereitenden Phase I der AsA Brandenburg werden bedarfsorientierte Unterstützungsleistungen/-maßnahmen gefördert, die zur Absicherung der Berufswahlentscheidung und zu einer passenden Ausbildungsstelle führen. Die Unterstützung umfasst:

- Anbahnung, Begleitung und Auswertung von Angeboten zur berufspraktischen Orientierung bei potenziellen Ausbildungsbetrieben (beziehungsweise Praxiseinrichtungen bei vollzeitschulischer Ausbildung)
- Unterstützung der Teilnehmenden bei der Anpassung von Bewerbungsunterlagen auf konkrete Bewerbungssituationen (auf einen bestimmten Beruf/bestimmten Arbeitgeber)
- individuelle und konkrete Vorbereitung eines Vorstellungsgesprächs bei einem bestimmten Ausbildungsbetrieb (beziehungsweise einer konkreten Praxiseinrichtung und/oder Schule bei vollzeitschulischer Ausbildung)
- Begleitung der Teilnehmenden zu Vorstellungsgesprächen
- Sensibilisierung der potenziellen Ausbildungsbetriebe für spezifische Unterstützungsbedarfe der Teilnehmenden
- sozialpädagogische Begleitung, hier auch Unterstützung bei der Wohnungssuche und Mobilität hinsichtlich Erreichbarkeit der Ausbildungsorte, Freizeitgestaltung etc.
- Angebote zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten
- Angebote zur Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- weitere Maßnahmen, die für die individuelle Einmündung der Teilnehmenden in Ausbildung erforderlich sind.

Dabei sollen insbesondere Vermittlungsvorschläge der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters berücksichtigt werden.

- 2.2 Im Rahmen der ausbildungsbegleitenden Phase II der AsA Brandenburg werden bedarfsorientierte Unterstützungsleistungen/-maßnahmen gefördert, die zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses und/oder der Sicherung des Ausbildungsabschlusses führen sowie einen

Übergang in Beschäftigung im Anschluss an die Ausbildung vorbereiten. Die Unterstützung umfasst:

- sozialpädagogische Begleitung
- Maßnahmen zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung
- Angebote zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten
- Angebote zur Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
- Sensibilisierung des Ausbildungsbetriebs für spezifische Unterstützungsbedarfe des Teilnehmenden.

- 2.3 Zudem können Teilnehmende mit bedarfsorientierten Unterstützungsleistungen/-maßnahmen analog Nummer 2.1 und/oder Nummer 2.2 gefördert werden, die wegen in ihrer Person liegender Gründe nach Abschluss einer mit der Assistierten Ausbildung Brandenburg unterstützten Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können. Die Förderungsberechtigung endet spätestens sechs Monate nach Beginn eines Arbeitsverhältnisses oder spätestens ein Jahr nach Ende der Berufsausbildung.

- 2.4 Die unter den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 aufgeführten Unterstützungsleistungen/-maßnahmen können, sofern geeignet, auch digital erbracht werden.

3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind bis zu zehn Bildungsdienstleister mit sozialpädagogischen Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich Übergang Schule - Beruf sowie Ausbildungsbegleitung. Die Zuwendungsempfangenden müssen den Zugang zu den Zielgruppen der Förderung im Land Brandenburg nachweisen. Für die Umsetzung gelten die folgenden Einzugsbereiche auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte:

	Einzugsbereiche je Zuwendungsempfangende/ Zuwendungsempfangenden
1	Uckermark
2	Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz
3	Potsdam, Potsdam-Mittelmark
4	Elbe-Elster, Dahme-Spreewald
5	Teltow-Fläming
6	Havelland
7	Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße
8	Cottbus, Frankfurt (Oder), Oder-Spree
9	Barnim, Märkisch-Oderland
10	Brandenburg an der Havel

Je nach Antragslage kann der oder dem Zuwendungsempfangenden die Umsetzung in weiteren Einzugsbereichen angeboten werden. Diese werden nach bekundetem Einverständnis mit in den Zuwendungsbescheid aufgenommen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die durch die Zuwendungsempfangende oder den Zuwendungsempfangenden angebotenen Unterstützungsleistungen/-maßnahmen der AsA Brandenburg können in Anspruch genommen werden von Personen, die ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen. Diese Personen müssen ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben und dürfen zum Bedarfszeitpunkt die Fördervoraussetzungen der Assistierte Ausbildung nach den §§ 74, 75, 75a SGB III beziehungsweise nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit den §§ 74, 75, 75a SGB III nicht erfüllen. Dazu muss die oder der Zuwendungsempfangende den Wohnsitz der oder des Teilnehmenden dokumentieren sowie eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über die Nicht-Förderfähigkeit nach den §§ 74, 75, 75a SGB III beziehungsweise nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit den §§ 74, 75, 75a SGB III für die oder den Teilnehmenden einholen und hinterlegen. Eine Nicht-Förderfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn die Person zum Bedarfszeitpunkt die Fördervoraussetzungen der Assistierte Ausbildung nach den §§ 74, 75, 75a SGB III beziehungsweise nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit den §§ 74, 75, 75a SGB III erfüllt, aber ein Angebot nach den §§ 74, 75, 75a SGB III beziehungsweise nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit den §§ 74, 75, 75a SGB III nicht zur Verfügung steht (zum Beispiel kein Einkauf von Phase I) oder in den Angeboten nach den §§ 74, 75, 75a SGB III absehbar keine Kapazitäten zur Verfügung stehen. Auch in diesen beiden Fällen ist hierüber eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit für die Teilnehmende oder den Teilnehmenden einzuholen und zu hinterlegen.
- 4.2 Der oder die Zuwendungsempfangende verfügt über Zugang zu den Zielgruppen der Förderung und legt dar, wie die Akquise der Teilnehmenden erfolgt. Vermittlungsvorschläge der Arbeitsagenturen oder Jobcenter sind bei der Akquise zu berücksichtigen. Die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern, wie den Wirtschaftskammern im Land Brandenburg, der KAUSA-Landesstelle Brandenburg und den regionalen Servicestellen Verbundausbildung, ist durch Vorlage von Kooperationsverträgen zu belegen. Zudem wird eine aktive Lernortkooperation mit Ausbildungsbetrieben, mit den regionalen Oberstufenzentren sowie Altenpflegeschulen und Gesundheitsschulen vorausgesetzt.
- 4.3 Der oder die Zuwendungsempfangende muss eine individuelle Förderplanung für die Steuerung des Maßnahmenverlaufes und zur Absicherung des Maßnahmenerfolges für jeden Teilnehmenden vornehmen. Der individuelle Ausbildungs- und Entwicklungsstand der Teilnehmenden sowie die Planung, Überwachung, Beurteilung, Steuerung des Ausbildungs- beziehungsweise Entwicklungsprozesses ist fortlaufend in der Förderplanung zu dokumentieren.

Das individuelle Förderangebot wird mit den Teilnehmenden gemeinsam im Hinblick auf Förderschwerpunkte und -ziele festgelegt und in Form von Zielvereinbarungen adressatengerecht festgeschrieben. Die einzelnen Schritte zur Zielerreichung sind mit den Teilnehmenden abzustimmen und in der Zielvereinbarung festzuhalten. Den Teilnehmenden ist jeweils ein Exemplar der Zielvereinbarung auszuhändigen.

Die Ergebnisse sind in der Phase I mindestens monatlich und in der Phase II mindestens alle sechs Monate nachzuhalten und zu dokumentieren. Sofern sich hieraus Änderungen ergeben, die sich auf die abgeschlossene Zielvereinbarung auswirken, ist diese entsprechend anzupassen.

Die Dokumente sind in den Teilnehmerunterlagen zu hinterlegen und - mit Einwilligung der Teilnehmenden - durch die Zuwendungsempfangende oder den Zuwendungsempfangenden der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

- 4.4 Die oder der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) je Teilnehmende oder Teilnehmenden zum Start, im Verlauf und zum Abschluss der AsA-Maßnahmen vorzunehmen:

Start-LuV: spätestens vier Wochen nach Eintritt in die Phase I,
spätestens sechs Wochen nach direktem Eintritt in die Phase II,
Verlaufs-LuV: jeweils zum Ende eines Ausbildungsjahres,
Abschluss-LuV: zum Maßnahmeende oder drohenden Maßnahmeabbruch (spätestens am letzten Tag der Teilnahme).

Diese Dokumente sind in den Teilnehmerunterlagen ebenfalls zu hinterlegen und mit Einwilligung der Teilnehmenden durch die Zuwendungsempfangende oder den Zuwendungsempfangenden der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Den Teilnehmenden der Phase I ist nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnahmebestätigung auszuhändigen.

- 4.5 Das eingesetzte Personal muss über eine der Tätigkeit entsprechende Qualifikation oder eine einschlägige Berufserfahrung verfügen. Entsprechende Nachweise (Qualifikationsnachweise, Tätigkeitsdarstellungen) sind mit dem Antrag vorzulegen. Personalwechsel im Verlauf des Projektes sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und die entsprechenden Nachweise (Qualifikationsnachweise, Tätigkeitsdarstellungen) der neuen Mitarbeitenden vorzulegen.
- 4.6 Die oder der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, an jährlichen Erfahrungsaustauschen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) des Landes Brandenburg teilzunehmen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

Sach- und Personalausgaben für die Durchführung der Maßnahmen sowie für Akquise und Netzwerkarbeit.

5.4.1 Für die teilnehmerbezogenen Ausgaben können angefallene Personal- und Sachausgaben je Fachleistungsstunde in Höhe von bis zu 45 Euro abgerechnet werden. Fachleistungsstunden umfassen die sozialpädagogische und fachliche Begleitung der Teilnehmenden. Für den Nachweis sind für die betreffenden Monate Stundenjournale über die Fachleistungsstunden je Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in Kopie zu übermitteln. Die Fachleistungsstunden sind jeweils durch Vor- und Nachname und Unterschrift der Teilnehmenden zu belegen. Die angefallenen Personal- und Sachausgaben sind nachzuweisen. Zusätzlich ist für jede Projektmitarbeitende und jeden Projektmitarbeitenden eine Kopie des abgeschlossenen Arbeitsvertrages einzureichen.

5.4.2 Für Ausgaben im Zusammenhang mit fortlaufender Akquise und Netzwerkarbeit können monatlich rückwirkend angefallene Personal- und Sachausgaben in Höhe von bis zu

- 500 Euro bei einer Teilnehmerzahl von 1 bis 10 Teilnehmenden
- 1 000 Euro bei einer Teilnehmerzahl von 11 bis 20 Teilnehmenden
- 1 500 Euro bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 20 Teilnehmenden

abgerechnet werden.

Für den Nachweis sind für die betreffenden Monate Stundenjournale je Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in Kopie zu übermitteln. Der jeweilige Zweck beziehungsweise Anlass der geleisteten Stunden ist zu benennen. Darüber hinaus ist für die betreffenden Monate jeweils eine Aufstellung der Teilnehmenden zu übermitteln. Die angefallenen Personal- und Sachausgaben sind nachzuweisen. Zusätzlich ist für jede Projektmitarbeitende und jeden Projektmitarbeitenden eine Kopie des abgeschlossenen Arbeitsvertrages einzureichen.

5.4.3 Eine Förderung von Gewinnen ist ausgeschlossen.

5.4.4 Fördersatz/Förderbetrag/Höhe der Zuwendung

Höhe der Zuwendung:

Die Förderung nach Nummer 2 dieser Richtlinie beträgt je Träger beziehungsweise Zuwendungsbescheid insgesamt bis zu:

104 541 Euro im Jahr 2023

104 227 Euro im Jahr 2024

104 227 Euro im Jahr 2025.

Bei mehreren Zuwendungsbescheiden je Träger können nicht verausgabte Mittel bedarfsbezogen für weitere Einzugsbereiche des Trägers (siehe Nummer 3) eingesetzt werden. Dies ist beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) zu beantragen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln des Landes und/oder des Bundes für den genannten Zuwendungszweck gewährt wird oder möglich ist (unter Berücksichtigung von Nummer 4.1).

6.2 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden Bestimmungen erfasst und speichert die Bewilligungsbehörde statistische Daten, einschließlich Angaben zu einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden beziehungsweise Zuwendungsempfangenden, den Auftragnehmenden beziehungsweise Unterauftragnehmenden, den beantragten beziehungsweise geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müs-

sen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

- 6.3 Die Zuwendungen werden als Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt und erfolgen im Rahmen der Vorgaben des DAWI-Freistellungsbeschlusses. Die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus, der Parameter für die Berechnung sowie die Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen des jeweiligen Zuwendungsbescheides.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars einschließlich des erforderlichen Konzeptes (Anforderungen an das Konzept entsprechend Anlage zur Richtlinie) zu richten an:

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg (LASV)
Dezernat 52
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus.

Die Antragstellung ist im Zeitraum 2. bis 17. Februar 2023 möglich.

Änderungen im Rahmen der Durchführung des Projektes bedürfen der vorherigen Zustimmung des LASV. Dazu ist ein Änderungsantrag mit Begründung einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Förderung entscheidet die Bewilligungsbehörde LASV auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung der Zuwendung erfolgt über das bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“.

Für den Nachweis der teilnehmerbezogenen Ausgaben nach Nummer 5.4.1 sind mit der jeweiligen Mittelanforderung für die betreffenden Monate Stundenjournale über die Fachleistungsstunden je Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in Kopie zu übermitteln. Die Fachleistungsstunden sind jeweils durch Vor- und Nachname und Unterschrift der Teilnehmenden zu belegen. Die angefallenen Personal- und Sachausgaben sind nachzuweisen. Zusätzlich ist für jede Projektmitarbeitende oder jeden Projektmitarbeitenden eine Kopie des abgeschlossenen Arbeitsvertrages einzureichen.

Für den Nachweis der Ausgaben im Zusammenhang mit fortlaufender Akquise und Netzwerkarbeit nach Nummer 5.4.2 sind mit der jeweiligen Mittelanforderung für die betreffenden Monate Stundenjournale je Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in Kopie zu übermitteln. Der jeweilige Zweck beziehungsweise Anlass der geleisteten Stunden ist zu benennen. Darüber hinaus ist für die betreffenden Monate jeweils eine Aufstellung der Teilnehmenden zu übermitteln. Die angefallenen Personal- und Sachausgaben sind nachzuweisen. Zusätzlich ist für jede Projektmitarbeitende oder jeden Projektmitarbeitenden eine Kopie des abgeschlossenen Arbeitsvertrages einzureichen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Erstattungsprinzip.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Zwischennachweis und ein Verwendungsnachweis nach VV zu § 44 LHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beim LASV einzureichen. Das jeweils vorgegebene Formular ist zu verwenden.

Im Sachbericht zum Zwischennachweis und zum Verwendungsnachweis sind zusätzlich folgende Angaben zu erbringen:

- qualitative und quantitative Angaben zur Akquise der Teilnehmenden,
- quantitative Angaben zu Ein- und Austritten in die AsA-Maßnahmen (jeweils getrennt für Phase I und Phase II),
- qualitative und quantitative Angaben zu den erbrachten Unterstützungsleistungen,
- qualitative Angaben zur Kooperation mit Partnern,
- Darstellung und Analyse beziehungsweise Auswertung des Projektverlaufes und der Projektergebnisse.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO des Landes Brandenburg sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von

§ 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Anlage zur Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung des Landesprogramms „Assistierte Ausbildung Brandenburg“ (AsA Brandenburg)

Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

Zur Antragstellung ist ein aussagefähiges Konzept einzureichen, das Angaben zur Zielsetzung, zu zentralen Arbeitsschritten und zur zeitlichen Dimension (Arbeits- und Zeitplan) ent-

halten muss. Es ist darzustellen, wie der Verwendungszweck erfüllt werden soll. Die geplanten Aktivitäten müssen inhaltlich geeignet sein, vom zeitlichen Umfang angemessen und (potenzielle) Auszubildende erreichen. Das Konzept soll sechs Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist unter Verwendung folgender Gliederung einzureichen:

- 1 Zielsetzung und Reichweite (gemäß Einzugsbereichen nach Nummer 3 der Richtlinie)
- 2 Darstellung des Trägers und Nachweis der geforderten Kompetenzen (hier gegebenenfalls auch Vorerfahrung als Träger des Landesprogramms „AsA Brandenburg“)
- 3 Projektumsetzung/Vorgehensweise hinsichtlich der
 - 3.1 Begleitung vor der Ausbildung (ausbildungsvorbereitende Phase I)
 - 3.2 Begleitung während der Ausbildung (ausbildungsbegleitende Phase II)
- 4 Darstellung der Akquise und Netzwerkarbeit
- 5 Arbeits- und Zeitplan, Projektcontrolling/Qualitätssicherung

Die Gliederungspunkte dienen als Grundlage für die Bewertung der Förderwürdigkeit (prozentuale Gewichtung in Klammern).

Nummer	Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Zielsetzung und Reichweite	30	10	3
2	Darstellung des Trägers und Nachweis der geforderten Kompetenzen	30	20	6
3	Projektumsetzung/Vorgehensweise hinsichtlich der			
3.1	Begleitung vor der Ausbildung (ausbildungsvorbereitende Phase I)	30	20	6
3.2	Begleitung während der Ausbildung (ausbildungsbegleitende Phase II)	30	20	6
4	Darstellung der Akquise und Netzwerkarbeit	30	20	6
5	Arbeits- und Zeitplan, Projektcontrolling/Qualitätssicherung	30	10	3
Summe		180	100	30

Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Konzeptes. Die Kriterien 1 bis 5 werden einzeln bewertet. Es sind maximal 30 Punkte je Kriterium zu vergeben, die wie folgt klassifiziert werden:

Sehr gut	(30 - 25 Punkte)
Gut	(24 - 20 Punkte)
Befriedigend	(19 - 15 Punkte)
Ausreichend	(14 - 10 Punkte)
Mangelhaft	(9 - 5 Punkte)
Ungenügend	(unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung

ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die nach der Gewichtung mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen die Kriterien 3.1 und 3.2 mindestens mit „befriedigend“ (mindestens 15 bis 19 Punkte) bewertet wurden.

**Bekanntmachung des Ministeriums
des Innern und für Kommunales
über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins
„Hells Angels Motorcycle Club Berlin Central“
einschließlich der Teilorganisation
„MP 81 Berlin Central“
und Gläubigeraufruf**

Vom 13. Dezember 2022

Die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport des Landes Berlin hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 Folgendes bekannt gegeben:

„Das Verbot der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport vom 2. September 2022 gegen den Verein „Hells Angels Motorcycle Club Berlin Central“ einschließlich seiner Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ wurde mit Bekanntmachung vom 29. September 2022 (BANz AT 29.09.2022 B1) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Verbotsverfügung ist mit Ablauf der Rechtsmittelfrist am 31. Oktober 2022 unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Der Verein „Hells Angels Motorcycle Club Berlin Central“ (im Folgenden „HAMC Berlin Central“) einschließlich seiner Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ ist Ersatzorganisation des von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport durch Verfügung vom 24. Mai 2012 verbotenen Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin City“ (im Folgenden „HAMC Berlin City“).
2. Der Verein „HAMC Berlin Central“ einschließlich seiner Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „HAMC Berlin Central“ und seiner Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“

öffentlich, in einer Versammlung oder in einem Inhalt (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches), der verbreitet wird oder zur Verbreitung bestimmt ist, zu verwenden. Das Verbot betrifft insbesondere folgende Kennzeichen:



Sogenannter „Fullcolour“ des „HAMC Berlin Central“ bestehend aus den kreisförmig angeordneten Schriftzügen „HELLS ANGELS“ (oben, sogenannter „Toprocker“) und „BERLIN CENTRAL“ (unten, sogenannter „Bottomrocker“) mit roter Schrift auf weißem Grund, weiß umrandet, Schriftart „hessian regular“, und dem geflügelten Totenkopf in den Farben schwarz, weiß, gelb, rot, weiß umrandet (mittig, sogenannter „Death Head“ als sogenannter „Centerpatch“) zuzüglich der Buchstaben „MC“ für „Motorcycle Club“ in roter Schrift auf weißem Grund, weiß umrandet (rechtsseitig unterhalb des „Death Head“ angeordnet)



Brustpatch mit dem Schriftzug „BERLIN CENTRAL“, rote Schrift auf weißem Grund, rot umrandet



„Death Head“ des „HAMC Berlin Central“: geflügelter Totenkopf mit den Initialen „BC“ für „Berlin Central“ hier beispielhaft als Schwarzweißzeichnung und zusätzlich mit dem Schriftzug „BERLIN CENTRAL“, rote Schrift, Schriftart „hessian regular“, versehen



Kreisförmiges Hardliner-Patch mit schwarzer Schrift auf weißem Grund bestehend aus dem Schriftzug „HELLS ANGELS“ (oben) und „HARDLINER“ (unten) mit dem „Death Head“ des „HAMC Berlin Central“ und dem Zusatz „AFFA“ (= Angels Forever Forever Angels) in der Mitte



Schriftzug „MP 81 BERLIN CENTRAL“, rote Schrift, weiß umrandet, Schriftart „hessian regular“, wobei der Bestandteil „MP 81“ oberhalb von „BERLIN CENTRAL“ angeordnet und deutlich hervorgehoben ist.

4. Der Internetauftritt des Vereins „HAMC Berlin Central“ und seiner Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ https://www.instagram.com/hamc_berlin_central/ (Stand: August 2022) ist verboten.
5. Das Vermögen des Vereins „HAMC Berlin Central“ und seiner Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ wird beschlagnahmt und eingezogen.

6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „HAMC Berlin Central“ oder an seine Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Forderungen Dritter gegen den Verein „HAMC Berlin Central“ oder gegen seine Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie nach Art, Umfang oder Zweck eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „HAMC Berlin Central“ oder seiner Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert dieses Vermögens zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt des Erwerbs kannte.
8. Diese Verfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 3 des Vereinsgesetzes sofort vollziehbar; dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin Central“ einschließlich seiner Teilorganisation „MP 81 Berlin Central“ werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum Ablauf des 15. März 2023 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin zum Geschäftszeichen - 0281/29 HAMC Berlin Central - anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum Ablauf des 15. März 2023 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Berlin, den 13. Dezember 2022

Senatsverwaltung
für Inneres, Digitalisierung und Sport

Brumberg“

**Bekanntmachung des Ministeriums
des Innern und für Kommunales
über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins
„Hells Angels MC Concrete City“**

Vom 4. November 2022

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 4. November 2022 Folgendes bekanntgegeben:

„Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen erließ am 22. September 2017 gemäß Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) folgende, durch Bekanntmachung vom 4. Oktober 2017 (BAnz AT 18.10.2017 B1) und vom 18. Oktober 2017 (MBL NRW. S. 964) veröffentlichte, in der Form des Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2021 (OVG Münster, Urteil v. 27.09.2021) bindende

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Hells Angels MC Concrete City“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
4. Dem Verein „Hells Angels MC Concrete City“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das Vermögen des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Hells Angels MC Concrete City“ deren strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „Hells Angels MC Concrete City“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art und Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ darstellen oder so-

weit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt des Erwerbs kannte.

7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in Nummer 5 und 6 genannten Einziehungen.

Die vorstehende Verfügung ist nunmehr unanfechtbar geworden. Unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit des Verbots wird sein verfügender Teil gemäß § 7 Absatz 1 Vereinsgesetz nochmals bekannt gemacht.

Mit der Einziehung und Abwicklung des Vereinsvermögens ist das Landeskriminalamt, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, beauftragt.

Düsseldorf, den 4. November 2022

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Bachetzky-Knust“

**Gläubigeraufruf bezüglich des Verbots
des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“**

Vom 13. Dezember 2022

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen hat am 13. Dezember 2022 Folgendes bekanntgegeben:

„Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 1. März 2023 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Dezernat ZA4, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 1. März 2023 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2022

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Stürz“

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Region Finowkanal“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 6. Januar 2023

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Aufgrund von § 31 Absatz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38 S. 1) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal auf ihrer Sitzung am 28. November 2022 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Finowkanal beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Nach § 12 wird folgender neuer § 13 eingefügt:

„§ 13 Dienstsiegel

Der Zweckverband führt das folgende Dienstsiegel:



Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, 28. November 2022

Dr. Adolf Maria Kopp
Verbandsvorsteher“

Errichtung und Betrieb einer Lageranlage zur Lagerung von Black Mass und Abfällen aus der CAM-Produktion auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01986 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. Januar 2023

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01986 Schwarzheide, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1, 01986 Schwarzheide in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 eine Anlage zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag zu errichten und zu betreiben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 8.14.2.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach der Nummer 8.9.1.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben besteht somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Weiterhin fällt das beantragte Vorhaben gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Für das Vorhaben wurde eine Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Ertüchtigung des bestehenden Gebäudes D206 auf dem Blockfeld D200 auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH und dessen Nutzung als Lageranlage für die Lagerung von Abfällen aus der Herstellung und dem Recycling von Lithiumionen-Batterien, darunter Black Mass (getrocknet oder pyrolysiert) und Abfälle aus der Produktion von kathodenaktiven Materialien (unter anderem Fehlchargen, Filterstäube), mit einer Aufnahmekapazität

von 90 Tonnen pro Tag und einer Gesamtlagerkapazität von 6 500 Tonnen. Die Umschlagmenge beträgt 6 000 Tonnen pro Jahr.

Bei Black Mass handelt es sich um ein pulverisiertes Stoffgemisch, unter anderem bestehend aus Mischoxiden von Nickel, Cobalt, Mangan, Aluminium und Lithium, Metallen (zum Beispiel Kupfer, Eisen und Aluminium), Lithiumsalzen, Graphit sowie Lösungsmitteln und Polymeren, dass teilweise als wassergefährdend, störfallrelevant beziehungsweise als Gefahrstoff deklariert ist.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Mai 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags nach BImSchG sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 8. Februar 2023 bis einschließlich 7. März 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Stadtverwaltung Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 116, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail unter t12@lfu.brandenburg.de,
- in der Stadtverwaltung Schwarzheide unter den Telefonnummern 035752 85-502 und 035752 85-503 oder per E-Mail unter a.knorr@schwarzheide.de beziehungsweise m.schreier@schwarzheide.de.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten unter anderem die Kurzbeschreibung mit allgemein verständ-

licher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort sowie die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, Staub und zum Artenschutz.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 8. Februar 2023 bis einschließlich 11. April 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G04622** schriftlich oder elektronisch erhoben werden

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder an die E-Mail-Adresse t12@lfu.brandenburg.de,
- bei der Stadtverwaltung Schwarzheide, Postfach 13 30, 01984 Schwarzheide sowie
- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 24. Mai 2023 um 10 Uhr**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann anstelle eines Erörterungstermins ersatzweise auch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden.

Findet aufgrund dieser Entscheidung eine Online-Konsultation statt, so wird dies ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 19322 Wittenberge

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. Januar 2023

Die Firma VZW GmbH, Sickingmühler Straße 122 in 45772 Marl, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Helmuth-Astl-Straße 3, 19322 Wittenberge in der Gemarkung Wittenberge, Flur 4, Flurstück 180 eine Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Neubau und den Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für Ölabscheiderinhalte und Schlämme aus Süßwasserbohrungen mit einer Behandlungskapazität von 20.000 t/a. Die Behandlung der Ölabscheiderinhalte erfolgt im Wesentlichen durch physikalische Verfahren. Zur weiteren Auslastung der Anlage sollen darüber hinaus nicht gefährliche Schlämme aus Süßwasserbohrungen mittels Kammerfilterpresse entwässert werden. Diese Behandlung erfolgt in Kampagnen unter Ausschluss der Vermischung mit den Ölabscheiderinhalten.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 8.8.1.1 GE und 8.8.2.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach den Nummern 8.5 X und 8.6.2 A der Anlage I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Vom Antragsteller ist eine Zulassung zum vorzeitigen Beginn der Errichtung gemäß § 8a BImSchG beantragt worden.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im August 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 8. Februar 2023 bis einschließlich 7. März 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Fehrbelliner Str. 4 a, Zimmer 4.03, 16816 Neuruppin
- Stadtverwaltung Wittenberge, Bauamt, Raum 47, August-Bebel-Straße 10, 19322 Wittenberge

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt: Frau Rösler, Referat T 11, Telefonnummer 03391 838-546
- Stadtverwaltung Wittenberge: Herr Böttcher, Bauamt, Telefonnummer 03877 951-160

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen. Bestandteil der Antragsunterlagen ist auch der Antrag auf Erlaubnis zur Indirekteinleitung gemäß § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) von Abwasser nach Anhang 27 „Behandlung von Abfällen durch chemikalische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung“ der Abwasserverordnung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 8. Februar 2023 bis einschließlich 7. April 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID 030.00.00/22 und 030.Z0.00/22** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadtverwaltung Wittenberge, August-Bebel-Straße 10, 19322 Wittenberge erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **24. Mai 2023 um 10 Uhr im Rathaus Wittenberge, Großer Sitzungssaal, Raum Nr. 57, August-Bebel-Straße 10, 19322 Wittenberge**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben

erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

(Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Sozialwahl 2023 bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Vom 9. Januar 2023

Der Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg für die Sozialwahl 2023 gibt gemäß § 28 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) das von ihm festgestellte Wahlergebnis bekannt:

Aus der Gruppe der Versicherten sind fünfzehn Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen (§§ 43 Absatz 1, 44 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IV] und § 3 Absatz 1 der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg). Für diese Gruppe hat der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisation (ACA) eine Vorschlagsliste eingereicht, die vom Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg für die Sozialwahl 2023 zugelassen wurde. In der form- und fristgerecht eingereichten Vorschlagsliste wurden insgesamt nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen als Mitglieder zu wählen sind. Eine Wahl mit Wahlhandlung findet daher für diese Gruppe nicht statt (§ 46 Absatz 2 SGB IV und § 28 Absatz 1 SVWO).

Aus der Gruppe der Arbeitgeber sind fünfzehn Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen (§§ 43 Absatz 1, 44 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV und § 3 Absatz 1 der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg). Für diese Gruppe ist eine Vorschlagsliste der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. (UVB) form- und fristgerecht eingereicht und vom Wahlausschuss zugelassen worden. Da in dieser Vorschlagsliste insgesamt nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen wurden als Mitglieder zu wählen sind, entfällt auch für diese Gruppe eine Wahl mit Wahlhandlung (§ 46 Absatz 2 SGB IV und § 28 Absatz 1 SVWO).

Die in den jeweiligen Vorschlagslisten genannten und nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber

gelten mit Ablauf des Wahltages am 31. Mai 2023 als gewählt (§ 46 Absatz 2 SGB IV und § 28 Absatz 3 SVWO).

Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

A. Mitglieder

a) Gruppe der Versicherten

Liste des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisation (ACA)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1	Hofmann, Markus	1970	Berlin
2	Kustin, Martina	1963	Berlin
3	Conrad, Michael	1968	Berlin
4	Freuer, Anja	1962	Petershagen
5	Wendland, Peter	1968	Schwarzheide
6	Bartz-Gürkal, Petra	1965	Berlin
7	Milde, Rita	1950	Berlin
8	Meißner, Stefan	1983	Berlin
9	Feldkötter, Susanne	1963	Berlin
10	Kuske, Dirk	1969	Potsdam
11	Feuerstake-Scharlowsky, Barbara	1956	Berlin
12	Kustin, Norbert	1959	Berlin

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Wohnort
13	Mohr, Katrin	1973	Berlin
14	Siewert, Frank	1958	Berlin
15	Schäfer, Ingo	1976	Berlin

b) Gruppe der Arbeitgeber

Liste der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. (UVB)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Wohnort
1	Schuster, Nils	1971	Berlin
2	Liebscher, Jana	1974	Berlin
3	Ziegler, Michael	1974	Leipzig
4	Mai-Hartung, Petra	1963	Berlin
5	Kahrs, Mathias	1965	Teltow
6	Dr. Burkard-Pötter, Julia	1981	Hohen Neuendorf
7	Geiseler, Günter	1960	Seelow
8	Gölz, Lars	1975	Fürstenwalde/Spree
9	Krombholz, Sigrid	1960	Berlin
10	Rehlinger, Constantin	1960	Eichwalde
11	Benz, Patricia	1964	Wandlitz
12	Quoß, Bernd	1963	Berlin
13	Wellhausen, Thomas	1962	Berlin
14	Minkley, Christine	1960	Frankfurt (Oder)
15	Thoma, Andreas	1984	Schulzendorf

B. Stellvertreter

a) Gruppe der Versicherten

Liste des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisation (ACA)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Wohnort
1	Knäbke, Michael	1962	Jacobsdorf
2	Göthling, Lutz	1958	Berlin
3	Dorn-Roepke, Nina	1966	Potsdam
4	Glistau, Kevin	1986	Berlin
5	Gerhardt, Sandra	1994	Berlin
6	Balzer, Frank	1963	Eisenhüttenstadt
7	Rinnerl, Ulrich	1969	Storkow
8	Bischoff, Carina	1989	Potsdam
9	Arndt, Lydia	1987	Werder (Havel)
10	Kunisch, Michael	1953	Berlin
11	Triebe, Günter	1947	Berlin
12	Jacobs, Manuela	1976	Berlin
13	Sosnowsky, Maik	1979	Fürstenwalde/Spree
14	Dogan, Yusuf	1976	Berlin
15	Hesselmann, Hella	1970	Seddiner See
16	Nicolai, René	1962	Falkensee
17	Güncan, Refik	1968	Berlin
18	Berger, Evelyn	1967	Berlin
19	Gebauer, Janina	1990	Bernau

b) Gruppe der Arbeitgeber

**Liste der Vereinigung der Unternehmensverbände
in Berlin und Brandenburg e. V. (UVB)**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Wohnort
1	Bräunert, Dayana	1978	Kleinmachnow
2	Bergmann, Ralf	1957	Berlin
3	Pohl, Detlef	1971	Teltow
4	Mende, Carola	1978	Potsdam
5	Partzsch, Charles	1953	Berlin
6	Gross, Nikolas	1967	Berlin
7	Grund, Diana	1970	Niemegk
8	Köhler, Annette	1964	Schöneiche
9	Metzer, Christina	1980	Potsdam

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Wohnort
10	Fischer, Susanne	1971	Brandenburg an der Havel
11	Peschers, Georg	1959	Berlin
12	Dr. Stier, Anke	1977	Berlin
13	Heider, Edgar	1972	Berlin
14	Weber, Wolfgang	1952	Berlin
15	Daniel, Carola	1968	Berlin

Der Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg für die Sozialwahl 2023

gez. Schlenzka	gez. Steckmann	gez. Nupnau
Beisitzer der Gruppe der Versicherten	Vorsitzender	Beisitzer der Gruppe der Arbeitgeber

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54, 14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.